

kompakt



Der monatliche Newsletter

rund um Steuern

Juni 2019



**Liebe Leserin,
lieber Leser,**

fahren Sie oder Ihre Angestellten mit dem Geschäftswagen ins Ausland, um dort zu tanken? Sind Sie oder Ihre Mitarbeiter Aussteller oder Gast auf einer Messe im Ausland? Ist jemand als Fahrer eines Lkw oder Busses auf ausländischen Straßen unterwegs? Sie halten einen Vortrag bei einer Konferenz in Wien? Ein Team Ihrer Firma reist zu einem Kunden nach Warschau, um dort eine Maschine zu montieren? Dann haben alle hoffentlich eine A1-Bescheinigung im Gepäck. Seit 2010 wird diese Bescheinigung benötigt, doch erst seit Kurzem wird kontrolliert.

Jedes EU-Land hat ein eigenes Sozialversicherungssystem. Wer außerhalb seines Heimatlandes arbeitet, müsste im Ausland auch Beiträge zahlen, egal ob Sie oder ihr Mitarbeiter nur wenige Stunden oder mehrere Wochen dort bleiben. Um dies zu vermeiden, gibt es die A1-Bescheinigung. Damit bestätigt der zuständige Sozialversicherungsträger, dass ein Arbeitnehmer für die Zeit seiner Beschäftigung im Ausland der Sozialversicherung seines Heimatstaates angehört. Die Bescheinigung erspart Versicherten die lokalen Sozialabgaben und damit doppelte Beiträge. Und nicht nur das: Läuft es dumm, dann müssen Sie und Ihre Mitarbeiter ein Bußgeld zahlen oder doppelt Beiträge zur Sozialversicherung abführen.

Lt. EU-Verordnung benötigt man für jeden grenzüberschreitenden Einsatz eine A1-Bescheinigung. Das gilt nicht nur für Angestellte, sondern auch für Selbstständige in EU-Ländern, Liechtenstein, Norwegen, Island und der Schweiz.

Eine nachträgliche Registrierung zur Vermeidung von Bußgeldern und weiteren Strafen ist nicht möglich.

Seit dem 1.1.2019 besteht die Verpflichtung, die Anträge auf Ausstellung der Bescheinigung A1 für Entsendungen in einen anderen EU-, EWR-Staat sowie der Schweiz aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder mittels einer maschinell erstellten Ausfüllhilfe zu übermitteln. Nur in begründeten Einzelfällen kann die Antragsstellung bis zum 30.6.2019 papiergebunden erfolgen.

Die annehmende Stelle verarbeitet die Anträge elektronisch. Es ist vorgesehen, dass die Übermittlung der Daten

der A1-Bescheinigung an den Arbeitgeber innerhalb von drei Arbeitstagen nach Feststellung, dass die deutschen Rechtsvorschriften gelten, erfolgt. Der Arbeitgeber hat diese Bescheinigung unverzüglich auszudrucken und seinem Beschäftigten auszuhändigen. Bis zum 30.6.2019 kann die Ausstellung der A1-Bescheinigung noch per Postweg erfolgen.

Es gibt verschiedene A1-Bescheinigungen. Nach Artikel 12 der EU-Verordnung benötigt man für jede Entsendung eine A1-Bescheinigung. Wo diese beantragt wird, hängt davon ab, wie der Mitarbeiter versichert ist: Für gesetzlich versicherte Mitarbeiter beantragt der Arbeitgeber die A1-Bescheinigung bei der Krankenkasse des Mitarbeiters.

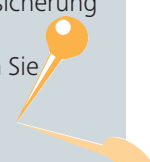
Für privat versicherte Mitarbeiter, die kein Mitglied in einem Versorgungswerk sind, beantragen Arbeitgeber die Bescheinigung bei der Deutschen Rentenversicherung.

Für Mitarbeiter, die nicht gesetzlich versichert sind und aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Einrichtung von der Rentenversicherung befreit sind, wenden sich Arbeitgeber an die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen.

Unternehmer beantragen die A1-Bescheinigung auf der Webseite der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland.

Die andere A1-Bescheinigung nach Artikel 13 der EU-Verordnung ist für so genannte Multi-State-Worker. Das sind Personen, die regelmäßig wiederkehrend – mindestens einen Tag im Monat oder fünf Tage im Quartal – in zwei oder mehr Mitgliedstaaten tätig sind. Für sie können Arbeitgeber Dauer-A1-Bescheinigungen beantragen, und zwar bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA).

Sollten Sie Fragen zu dem Thema haben, nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.



Termine Juli 2019*

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer			
Solidaritätszuschlag³	10. 7. 2019	15. 7. 2019	5. 7. 2019
Umsatzsteuer⁴	10. 7. 2019	15. 7. 2019	5. 7. 2019
Kapitalertragsteuer	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Solidaritätszuschlag			
Sozialversicherung⁵	29. 7. 2019	entfällt	entfällt

*Erklärungen siehe Seite 4



→ Einkommensteuer.....

Private Kfz.-Nutzung bei Taxen

Listenpreis bei 1%-Regelung

Der private Nutzungsanteil von Fahrzeugen, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden und für die kein Fahrtenbuch geführt wird, berechnet sich monatlich mit 1% des Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung. Dieser Grundsatz gilt auch bei Taxen, denn es handelt sich um Fahrzeuge, die typischerweise auch für private Zwecke genutzt werden können.

Taxiunternehmen erhalten beim Taxikauf regelmäßig Rabatte seitens der Fahrzeughersteller, sodass der Listenpreis entsprechend niedriger ist. Bei der Bemessung des privaten Nutzungsanteils ist aber vom Listenpreis auszugehen, der für Endverbraucher gilt. Er darf nicht um den obligatorischen Rabatt für Taxiunternehmen gekürzt werden. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

→ Einkommensteuer.....

Bewertung von Vorräten

Ermittlung der Teilwertabschreibung

Eine Gesellschaft mit dem Unternehmensgegenstand An- und Verkauf von Saisonwaren hatte bei der Bewertung des Vorratsvermögens retrograd ermittelte Teilwertabschreibungen auf der Grundlage durchschnittlicher Branchenwerte vorgenommen. Zusätzlich wurden die individuellen, durch die Lagerwirtschaft verursachten Kosten berücksichtigt. Daraus errechnete die Gesellschaft Abschläge auf die Saisonwaren von ca. 40 %. Das Finanzamt beanstandete die Höhe dieser Teilwertabschreibungen. Das Finanzgericht Münster entschied, dass bei der Ermittlung einer Teilwertabschreibung auf den Wertansatz fertiger Erzeugnisse und Waren nach der retrograden, am Absatzmarkt orientierten Berechnungsmethode Besonderheiten zu beachten sind. Demnach kann die Ermittlung des „Soll-Rohertrags“ nicht auf der Grundlage eines durchschnittlichen Branchenwerts ermittelt werden. Vielmehr ist hierfür auf die betrieblichen Kennzahlen in den Jahresabschlüssen abzustellen. Selbstkosten, wie z. B. lagerzeitabhängige Kosten, sind bei der Ermittlung der Teilwertabschläge zu berücksichtigen.

→ Umsatzsteuer.....

Rechnung an Nichtunternehmer

Berichtigung erforderlich?

Hat ein Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen höheren Steuerbetrag ausgewiesen, als er gesetzlich für diesen Umsatz schuldet (unrichtiger Steuerausweis), schuldet er auch den Mehrbetrag. Dies gilt auch bei einer Rechnungserteilung an Nichtunternehmer, so der Bundesfinanzhof. Im entschiedenen Fall erbrachte ein gemeinnütziger Verein im Zusammenhang mit seinem steuerbegünstigten Satzungszweck der Verbraucherberatung auch Leistungen gegen gesondertes Entgelt bei der Beratung einzelner Verbraucher. Nach einer Mitteilung des Finanzamts erteilte der Verein für die entgeltliche Einzelberatung – entgegen seiner Auffassung, dass die Leistungen gesetzlich einer Steuerermäßigung unterliegen – Rechnungen

→ Einkommensteuer.....

Rechnungsabgrenzungsposten

Nicht für „unwesentliche“ Beträge?



Rechnungsabgrenzungsposten dienen der periodengerechten Gewinnermittlung. Immer dann, wenn ein Aufwand/Ertrag und die damit verbundene Ausgabe/Einnahme in unterschiedliche Abrechnungszeiträume fallen, ist eine Rechnungsabgrenzung erforderlich.

Folgende vier Abgrenzungsfälle sind zu unterscheiden:

- Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
- Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
- Ausgaben nach dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit vor diesem Tag darstellen.
- Einnahmen nach dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit vor diesem Tag darstellen.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg kann in Fällen von geringer Bedeutung auf den Ansatz eines Rechnungsabgrenzungspostens verzichtet werden. Das gilt insbesondere, wenn wegen der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Beträge eine Beeinträchtigung des Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage nicht zu befürchten ist. Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (derzeit netto 800 €) ist Maßstab für die Frage, ob ein Fall von geringer Bedeutung vorliegt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.



mit gesondertem Steuerausweis auf der Grundlage des Regelsteuersatzes. Gegen den entsprechenden Umsatzsteuerbescheid legte er Einspruch ein.

Das Gericht entschied, dass auch im Fall von Rechnungen an Nichtunternehmer, die zwar grundsätzlich nicht zu einem Vorsteuerabzug führen können, stets eine Rechnungsberichtigung erforderlich ist. So könne sich auch hier eine Gefährdung des Steueraufkommens ergeben, wenn der als „Verbraucher“ handelnde Rechnungsempfänger ggf. in anderer Hinsicht, z. B. als Vermieter oder Betreiber einer Photovoltaikanlage oder als eBay-Verkäufer umsatzsteuerrechtlich Unternehmer ist.



→ Sozialversicherung.....

Ferienjobs für Schüler ohne Abzug

Voraussetzungen beachten!

Schüler können in den Ferien im Rahmen eines zeitlich geringfügigen – d. h. – kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisses unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Dauer des Ferienjobs bei einer Arbeitswoche von mindestens fünf Tagen höchstens drei Monate beträgt. Bei einer Arbeitswoche unter fünf Tagen dürfen gesamt 70 Arbeitstage nicht überschritten werden. Eine geringfügige Beschäftigung liegt jedoch nicht mehr vor, wenn diese berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt 450 € im Monat übersteigt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen kurzen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 450 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die sog. Minijobs anzuwenden.

Beispiel: Schüler Paul arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 20. Juni bis 2. August 2019 montags bis freitags in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von insgesamt 1.000 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er nicht mehr als drei Monate arbeitet. Am 1. Oktober 2019 vereinbaren sie, dass Paul fortan für monatlich 450 € weiterarbeitet. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber pauschale Sozialversicherungsabgaben, Pauschalsteuer und Umlagen an die MinijobZentrale der Bundesknappschaft zu entrichten. Außerdem wird ein Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung einbehalten, sofern Paul keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt.

Hinweis: Die sozialversicherungsrechtlichen Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen (drei Monate oder 70 Arbeitstage) gelten nun auch über den 31. Dezember 2018 hinaus dauerhaft.



→ Einkommensteuer.....

Betriebsaufgabe oder Betriebsunterbrechung?

Worauf es ankommt

Verpachtet ein Freiberufler ausschließlich die Räumlichkeiten einer freiberuflichen Praxis an seinen Nachfolger, liegt eine Betriebsverpachtung im Ganzen nur dann vor, wenn diese Räumlichkeiten die alleinigen wesentlichen Betriebsgrundlagen darstellen. Im entschiedenen Fall hatte ein Tierarzt seine Praxis an einen Kollegen veräußert. Die Praxisräume, die sich in seinem

→ Einkommensteuer.....

Außergewöhnliche Belastung

Operationskosten
abzugsfähig?



Die durch einen Gewebeschwund bei einer weiblichen Brust verursachten Operationskosten sind nach einem Urteil des Finanzgerichts Bremen nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig.

Eine Anerkennung der Aufwendungen wäre nur möglich, wenn die Frau aufgrund ihrer extrem kleinen Brust in ihren Körperfunktionen beeinträchtigt wäre oder die Abweichung vom Regelfall entstellend wirken würde. Letzteres ist nach Auffassung des Gerichts jedoch nur bei einer erheblichen Auffälligkeit gegeben, die sich schon bei flüchtiger Begegnung in alltäglichen Situationen quasi „im Vorbeigehen“ bemerkbar macht. Bei körperlichen Auffälligkeiten, die nur im unbedeckten Zustand sichtbar sind, sei eine Entstellung regelmäßig ausgeschlossen.

→ Umsatzsteuer

Umsatzsteuerfrei

Abschluss von Darlehensverträgen

Die Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und ähnlichen Sicherheiten sowie deren Vermittlung ist umsatzsteuerfrei, wenn es sich dabei um eine Finanzdienstleistung handelt.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass eine vom Darlehensgeber an den Darlehensnehmer für den Abschluss eines Darlehensvertrags gezahlte Gebühr (Agio) umsatzsteuerfrei sei. Das Gericht legte die unionsrechtliche Vorschrift eng aus und definiert die danach steuerfreien Umsätze durch die Art der erbrachten Dienstleistungen. Wer Erbringer oder Empfänger der Leistung sei, sei für die Frage der Steuerbefreiung nicht von entscheidender Bedeutung.

Hinweis: Das Urteil ist nicht nur wichtig für Geldinstitute. Jeder am Geld- oder Kapitalverkehr Tätige kann bei entsprechenden Leistungen die Steuerbefreiung beanspruchen.

Eigentum befanden, wurden an den Nachfolger vermietet. Eine Betriebsaufgabeerklärung erfolgte nicht. Der Tierarzt ging davon aus, dass es sich hier um eine Betriebsunterbrechung handele, weil er u. a. auch in Erwägung gezogen hatte, seine Tätigkeit später einmal fortzusetzen. Das Finanzamt veranlagte den Tierarzt jedoch unter Berücksichtigung eines Aufgabegewinns, weil er seinen Betrieb aufgegeben und nicht lediglich unterbrochen habe. Das Finanzgericht Münster bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Durch die Einstellung der Tierarztpraxis und Weitergabe an seinen Kollegen habe er seine selbstständige Tätigkeit als Tierarzt aufgegeben. Dies führe zur Aufdeckung der stillen Reserven. Eine Betriebsunterbrechung im Sinne einer Betriebsverpachtung liege nicht vor, da neben den Räumlichkeiten auch immaterielle Wirtschaftsgüter, wie Praxiswert und Patientenstamm, regelmäßig zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen gehören und vollständig an den Nachfolger veräußert wurden.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

→ Verfahrensrecht

Buchführungsmängel

Zuschätzung rechtmäßig?

Die Kassenführung hat insbesondere bei Betrieben mit nicht unerheblichem Barverkehr ein großes Gewicht im Hinblick auf die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Fehler bei der Kassenbuchführung sind in der Praxis häufig Anlass für Hinzuschätzungen. Ist wegen eines fehlenden Kassenbuchs und festgestellter Kassenfehlbeträge die Fehlerlosigkeit der Buchführung nicht sicher festzustellen, hält das Finanzgericht München Hinzuschätzungen für zulässig. Im Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung ließ das Gericht Sicherheitszuschläge des Finanzamts in Höhe von bis zu 8 % der getätigten Barzahlungen als relativ geringe Hinzuschätzungen zu. Es erkannte darin keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit.

→ Grunderwerbsteuer

Grundstücksschenkung zwischen Geschwistern

Ausnahmsweise steuerfrei

Eine Mutter hatte ihrem Sohn und ihrer Tochter zu gleichen Teilen ein Grundstück übertragen. Jahre später übertrug sie ein zweites Grundstück auf ihre Tochter, verbunden mit der Auflage, dass die Tochter ihre Grundstückshälfte aus der ersten Grundstücksübertragung auf ihren Bruder zu übertragen hatte. Diesen Erwerb sollte sich der Bruder beim Tod der Mutter auf seinen Pflichtteilsanspruch anrechnen lassen. Das Finanzamt unterwarf die Grundstücksübertragung der Schwester auf ihren Bruder der Grunderwerbsteuer, weil Grundstücksübertragungen unter Geschwistern nicht grunderwerbsteuerbefreit seien.

Der Bundesfinanzhof betrachtete den Übertragungsvorgang in seiner Gesamtheit und entschied, dass der Erwerb nicht der Grunderwerbsteuer unterlag. So kann eine Steuerbefreiung aufgrund einer Zusammenschau von grunderwerbsteuerrechtlichen Befreiungsvorschriften gewährt werden, wenn sich der tatsächlich verwirklichte Grundstückserwerb als abgekürzter Übertragungsweg darstellt und die unterbliebenen Zwischenerwerbe, wenn sie durchgeführt worden wären, ebenfalls steuerfrei geblieben wären. Im entschiedenen Fall war der erste unterbliebene Zwischenschritt die (Rück-)Übertragung des hälftigen Grundstücks von der Tochter auf ihre Mutter, der zweite unterbliebene Zwischenschritt die unentgeltliche Übertragung dieses Grundstücksteils von der Mutter auf ihren Sohn. Beide Schritte wären grunderwerbsteuerfrei geblieben. In der Zusammenschau betrachtet, war daher die von der Tochter erfüllte Auflage lediglich die unentgeltliche Grundstücksübertragung von der Mutter auf ihren Sohn.



→ Erbschaftsteuer

Nachlassverbindlichkeiten

Einkommensteuerschulden

Drei Schwestern waren Erben nach ihrem Vater. Sie machten in ihren Erbschaftsteuererklärungen Einkommensteuerschulden des Vaters von über 6,6 Mio. € als Nachlassverbindlichkeiten geltend. Noch zu Lebzeiten des Vaters hatte dieser seine Steuerbescheide angefochten. Sie wurden von der Vollziehung ausgesetzt und waren zum Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht bestandskräftig. Der Bundesfinanzhof folgte der Auffassung der Schwestern. Vom Erwerb des Erben sind die vom Erblasser stammenden persönlichen Steuerschulden, die auf den Erben übergegangen sind, als Nachlassverbindlichkeiten abzuziehen. Unerheblich ist dabei, ob die Steuern im Erbfall bereits festgesetzt waren oder nicht. Entscheidend ist, dass sie im Todeszeitpunkt eine wirtschaftliche Belastung dargestellt haben. Es ist davon auszugehen, dass Finanzbehörden entstandene Steuern in zutreffender Höhe festsetzen werden, sodass im Todeszeitpunkt die für den Abzug erforderliche wirtschaftliche Belastung vorliegt. Dies gilt insbesondere, wenn die Steuern bereits durch Steuerbescheid festgesetzt wurden. Sie belasten den Erblasser und damit auch den Erben als Gesamtrechtsnachfolger. Die Belastung entfällt nicht dadurch, dass der Steuerbescheid angefochten und Aussetzung der Vollziehung gewährt wurde.

Witz des Tages

Sagt der LKW Fahrer zu seinem Chef: „Der Spiegel ist kaputt.“
Sagt der Chef: „Dann mach doch den Ersatzspiegel dran!“ Erwidert der LKW-Fahrer: „Geht nicht, der LKW liegt drauf!“



Bilder: DBB DATA / Fotolia / Wittwer & Partner

IMPRESSUM Karin Neugebauer – c/o DBB DATA StBG
Carsten Jäger – c/o DBB DATA StBG
Hessenring 99 B – 61348 Bad Homburg
Internet: www.data-verbund.de



Legende zu den Terminen (Seite 1)

- 1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 2 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks

beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen

Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.07.2019, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.